

47

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 247/67

URTEIL

Verkündet am

25. März 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Michael S. [REDACTED],
S. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Gemeinde O. [REDACTED],
2. des Josef H. [REDACTED],
W. [REDACTED], Gemeinde W. [REDACTED] über S. [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Dieter K. [REDACTED],
H. [REDACTED] / I. [REDACTED] A. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. März 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das den Parteien anstelle der Verkündung am 27. Juni 1967 zugestellte Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen den Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. November 1963 gegen 22.15 Uhr befuhr der Erstbeklagte als Fahrer eines dem Zweitbeklagten gehörenden Lastzuges von München kommend bei Mühlendorf die dort als Umgehungsstraße dienende und 7,5 m breite Bundesstraße 12 in Richtung Innbrücke. Da sein Treibstoff zu Ende ging, hielt er in einer leichten Linkskurve an, schaltete die Beleuchtung seines Fahrzeugs aus und machte sich zu Fuß auf die Suche nach einer Tankstelle. Die Nacht war dunkel, jedoch die Straße durch Peitschenleuchten erhellt. Diese wurden während der Abwesenheit des Erstbeklagten automatisch auf 1/3 ihrer vorherigen Leuchtkraft zurückgeschaltet.

Der Kläger kam nunmehr mit seinem Motorroller auf der Straße in Fahrtrichtung des Lastzuges mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/st heran. Er prallte, ohne abzubremsen, links hinten auf den Anhänger auf, stürzte und erlitt Schädel- und Hirnverletzungen sowie eine Verletzung des linken Armes; er leidet unter Dauerfolgen.

Der Kläger gibt dem Erstbeklagten ein Verschulden an dem Unfall. Er hat vorgetragen, dieser habe die Erschöpfung seines Treibstoffes zu spät bemerkt, den Lastzug an einer hierzu ungeeigneten Straßenstelle abgestellt und verkehrswidrig die Beleuchtung des Fahrzeugs abgeschaltet; er habe auch den Lastzug nicht an der äußersten rechten Straßenseite abgestellt, vielmehr habe der rückwärtige Teil des Anhängers in die Straße hineingeragt, so daß er nur etwa 40 cm von der Fahrbahnmittle entfernt gewesen sei. Damit habe sich der ganze Lastzug in einer Art Schrägstellung befunden, die seine Erkennbarkeit für von hinten kommende Verkehrsteilnehmer vermindert habe.

Der Kläger begehrt von beiden Beklagten Ersatz von Sachschaden und Heilungskosten, vom Erstbeklagten ein angemessenes Schmerzensgeld, und ferner die Feststellung, daß die Beklagten - der Zweitbeklagte auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt - ihm weiteren Schaden zu ersetzen haben. Dabei will er sich ein eigenes Mitverschulden im Umfange von 2/3 anrechnen lassen.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsanspruch stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte nur den Erfolg, daß die Mitverantwortlichkeit des Klägers



über den zugestandenen Umfang von 2/3 hinaus auf 7/10 erweitert wurde. Die Revision der Beklagten erstrebt weiterhin Klagabweisung.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht erblickt ein unfallursächliches Verschulden des Erstbeklagten - insoweit übereinstimmend mit dem Gericht des ersten Rechtszuges - darin, daß er den Lastzug nicht hart am rechten Fahrbahnrand und parallel zur Straßenbegrenzung abgestellt hat. Wie es feststellt, hat der Lastzug schräg auf der Straße gestanden, dergestalt, daß er mit dem hinteren Ende etwa 3,35 m in die 3,75 m breite rechten Fahrbahnhälfte hineinragte und mit dem linken Hinterrad nur etwa 0,40 m von der Mittellinie der Fahrbahn entfernt war. Der Erstbeklagte hätte daher, so hebt das Berufungsgericht hervor, den Anhänger mehr als 1 m nach rechts heranfahren können.

Die Verfahrensrügen, mit denen die Revision diese tatsächlichen Feststellungen angreift, müssen ohne Erfolg bleiben.

a) Ohne zu verkennen, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts in den Aussagen der Zeugen B. [REDACTED] und K. [REDACTED] eine entsprechende Grundlage finden, meint die Revision doch, das Berufungsgericht habe sich hierfür nicht auch auf die Aussagen des Zeugen Mi. [REDACTED] stützen können, ohne gegen die Sprach- und Denkgesetze zu verstoßen. Indessen hat dieser Zeuge gleichfalls bestätigt, daß sich der Lastzug in einer Schrägstellung befunden hat. Freilich hatte der Zeuge bekundet, nach seiner Erinnerung habe der Wagen nicht mehr zur Fahrbahn-

mitte, sondern lediglich etwa 25 bis 30 cm vom rechten Fahrbahnrand gestanden, und er hatte auf eine Frage des Klägervertreters später hinzugefügt: "Wenn ich mich recht erinnere, stand der Lastzug nicht parallel zur Straße, sondern das hintere Ende war mehr vom Bordstein weg - so wie ich es vorhin angegeben habe, während das vordere Rad ziemlich nahe am Bordstein war." Das Berufungsgericht hat hierzu bemerkt, der Zeuge wolle den Lastzug vorn etwa 25 bis 30 cm vom rechten Fahrbahnrand gesehen haben. Doch hat es nicht etwa eine positive Feststellung dieses Inhalts getroffen; die Ausdrucksweise, daß der Zeuge die oben bezeichneten Abstände gesehen haben "wolle", läßt deutlich erkennen, daß das Berufungsgericht die Entfernungsangaben des Zeugen nur mit Vorbehalt aufgenommen hat. In der Tat konnte es ihm zweifelhaft erscheinen, ob diese Angaben zutrafen. Daß der Anhänger mit seinem hinteren Ende nur 25 bis 30 cm vom rechten Bordstein entfernt gewesen sein sollte, war mit der maßstabgerechten polizeilichen Unfallskizze in den Ermittlungsakten nicht zu vereinbaren, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und auf die sich beide Parteien beweiseshalber bezogen hatten. Das Berufungsgericht hat den Aussagen des Zeugen Mitterreiter ersichtlich nur in der Hinsicht Bedeutung beigemessen, daß sich auch aus seinen Bekundungen allgemein die Tatsache einer Schrägstellung des Lastzuges ergab; in welchem Maße dies der Fall gewesen ist, hat es dagegen seinen Aussagen nicht entnommen. Die Feststellungen, die es hierüber getroffen hat, gründen sich allein auf die Würdigung der Aussagen der Zeugen B. und K.

b) Das Ergebnis der vom Berufungsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung kann auch nicht damit beanstandet werden, daß die Zeugen W [REDACTED], B [REDACTED] und M [REDACTED] nicht über das Ausmaß der Schrägstellung vernommen worden sind. Die Beklagten hatten diese Zeugen zum Beweise dafür benannt, daß der Lastzug trotz der Ausschaltung seiner Lichtenanlage und der Zurückschaltung der Straßenbeleuchtung auf 1/3 ihrer Lichtstärke auf ausreichende Entfernung erkennbar gewesen sei. Hierüber sind diese Zeugen auch vom Landgericht vernommen worden. Das Landgericht war in seinem Urteil zu der Auffassung gelangt, daß bei der Ausschaltung der eigenen Beleuchtung des Lastzuges eine ausreichende Erkennbarkeit nicht gewährleistet gewesen sei. Hiergegen hatten sich die Beklagten in der Berufungsinstanz unter wiederholter Bezugnahme auf das Zeugnis von W [REDACTED], B [REDACTED] und M [REDACTED] gewandt. Dagegen ist durch ihr Zeugnis nicht auch unter Beweis gestellt worden, wie weit der Anhänger bei der Schrägstellung des Lastzuges zur Straßenmitte hin gestanden hat. Durch die schriftsätzlichen Ausführungen der Beklagten mußte sich das Berufungsgericht auch nicht etwa zu der Frage veranlaßt sehen, ob noch Beweisanträge in dieser Hinsicht gestellt werden sollten. Die Rüge eines Verstoßes gegen § 139 ZPO ist unbegründet.

c) Die Revision bemängelt noch, daß der Inhalt der Strafacten vom Berufungsgericht nicht erschöpfend gewürdigt worden sei. Auch diese Rüge geht fehl. Über die Art der Schrägstellung des Lastzuges gaben die Strafacten keinen weiteren Aufschluß, als dies schon in der erwähnten polizeilichen Unfallskizze festgehalten worden war. Im übrigen bedarf es für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne

Beweismittel, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). An einer solchen hat es das Berufungsgericht nicht fehlen lassen.

II. Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsurteil habe nicht von der Ursächlichkeit der nachlässigen Aufstellung des Lastzuges für den Unfall ausgehen dürfen.

Wenn der Erstbeklagte, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei als erwiesen angesehen hat, seinen Lastzug ohne zwingenden Anlaß auf einer stark befahrenen und nicht sehr breiten Bundesstraße nicht scharf rechts abgestellt hat, so bedeutet dies nach der zutreffenden und von der Revision auch nicht angegriffenen Beurteilung des Berufungsgerichts einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 15 StVO. Ein offensichtlicher Zweck dieser Vorschrift ist es, eine Behinderung oder Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs durch ein unnötig weitgreifendes Versperren der Fahrbahn zu vermeiden, so daß der Vorschrift insoweit die Bedeutung eines Schutzgesetzes i.S. des § 823 Abs. 2 BGB zukommt. Hat sich im Anschluß an einen solchen Verstoß ein Auffahrunfall, also eben das ereignet, was das Schutzgesetz unter anderem zu verhüten bestimmt ist, dann spricht für die Ursächlichkeit des Gesetzesverstoßes nach ständiger Rechtsprechung der Beweis des ersten Anscheins (vgl. etwa das Senatsurteil vom 30. Juni 1964 - VI ZR 112/63 = VersR 1964, 1182). Umstände, welche geeignet gewesen wären, diesen Anscheinsbeweis auszuräumen, haben die Beklagten vor dem Tatrichter nicht dargetan. Da der Kläger festgestellter-

maßen auf den äußersten linken Teil des Anhängers aufgefahren ist, konnte das Berufungsgericht davon überzeugt sein, daß sich der Unfall nicht ereignet hätte, wenn der Anhänger um einen Meter weiter rechts gestanden hätte.

III. Das Berufungsgericht hat hiernach mit Recht eine Schadensersatzpflicht des Erstbeklagten nach § 823 BGB und des Zweitbeklagten nach § 7 StVG für begründet gehalten. In Abwägung der ursächlichen Unfallbeteiligung des Klägers einerseits und der Beklagten andererseits hat es die Ersatzpflicht der Beklagten für die in ihren gesetzlichen Haftungsbereich fallenden Schäden auf einen 3/10-Anteil begrenzt.

Diese Schadensverteilung wird von der Revision vergebens angegriffen. Es steht grundsätzlich im tatrichterlichen Ermessen, wie nach §§ 254 BGB, 17 StVG der Schaden unter den Unfallbeteiligten zu verteilen ist. Die Entscheidung des Tatrichters ist im Revisionsverfahren nur angreifbar, wenn die von ihm vorgenommene Schadensabwägung durch Rechtsfehler beeinflusst ist. Die Ausführungen des Berufungsurteils lassen einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Ein solcher liegt insbesondere nicht darin, daß für die Betriebsgefahr des Lastzuges dessen Größe ins Gewicht gefallen sei. Nicht mit Unrecht konnte das Berufungsgericht der Ansicht sein, daß sich die Größe des einen breiten Streifen der Fahrbahn versperrenden Lastzuges unfallursächlich ausgewirkt hat.

Die Kosten der Revision treffen gemäß § 97 ZPO
die Beklagten.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Nüßgens

Sonnabend

Dunz